



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlegendes

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden/Veranstalter/Auftraggeber (nachfolgend Kunde) und der M&K Catering GmbH (nachfolgend Caterer). Zur Anwendung kommen grundsätzlich die bei Vertragsabschluss gültigen AGB des Caterers. AGB des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn dies vor Vertragsunterzeichnung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss / Vertragsänderungen / Geltungsbereich

Der Vertrag ist wirksam, sobald die durch den Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung des Caterers im Original (oder in Kopie elektronisch) dem Caterer zugegangen ist. Vertragsänderungen werden erst durch die schriftliche Rückbestätigung durch den Caterer verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Kunden sind unwirksam. Bei Abweichungen zwischen der Auftragsbestätigung und diesen AGB gehen die in der unterschriebenen Auftragsbestätigung getroffenen Regelungen vor.

3. Leistungsumfang

Der Caterer behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot für Waren und Dienstleistungen, die er von Dritten bezieht, seine eigenen Preise und Leistungen anzupassen. Muss das vereinbarte Leistungsangebot zufolge Leistungsausfalls eines Dritten angepasst werden, berücksichtigt der Caterer die Interessen und Wünsche des Kunden soweit als möglich. Dies erfolgt unter Voranmeldung und nach Absprache mit dem Kunden.

Hat der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungswünsche die zu einem Mehraufwand beim Caterer führen, kann dieser Mehraufwand nach den in der Auftragsbestätigung geltenden Konditionen zusätzlich verrechnet werden.

Erbringt der Kunde seinerseits nicht alle vertraglich vereinbarten Leistungen oder entsprechen diese nicht der vereinbarten Qualität, kann der Caterer den dadurch auf seiner Seite verursachten Mehraufwand nach den in der Auftragsbestätigung geltenden Konditionen zusätzlich verrechnen. Ist es dem Caterer aus äusseren von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich seine Leistung vertragsgemäss zu erbringen, ist er insoweit von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Preisgefahr liegt demgegenüber beim Kunden, d.h. er bleibt verpflichtet den vertraglich vereinbarten Preis zu bezahlen.

4. Preise

Die vom Caterer genannten Einzelpreise verstehen sich stets in Schweizer Franken (CHF) und exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In der Auftragsbestätigung wird die Mehrwertsteuer zusätzlich separat ausgewiesen.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Kunden. Alle vom Caterer öffentlich publizierten Preise können jederzeit und ohne Mitteilung an den Kunden angepasst und geändert werden. Für den Kunden Gültigkeit haben jeweils die in der schriftlichen Auftragsbestätigung vom Caterer ausgewiesenen Preise. Anpassung der Preise gestützt auf Ziff. 3 vorstehend bleiben vorbehalten.

5. Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom Caterer zu beziehen. In Sonderfällen kann eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist der Caterer berechtigt eine zusätzliche Servicegebühr zu verrechnen.

6. Infrastruktur des Caterers

Stellt der Caterer dem Kunden zwecks Durchführung der Veranstaltung Material zur Verfügung, ist dieser verpflichtet dieses vollständig und unversehrt dem Caterer zu retournieren. Die Reinigung des Materials obliegt, sofern nicht anderweitig vereinbart, dem Caterer. Die Versicherung für durch den Caterer eingebrachtes Material ist Sache des Kunden. Der Caterer kann vor der Auftragsbestätigung einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen.

7. Teilnehmerzahl

Als Berechnungsbasis und Grundlage für die Planung der Veranstaltung gilt grundsätzlich die in der Auftragsbestätigung genannte Teilnehmerzahl. Bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin muss der Kunde dem Caterer die verbindliche Teilnehmerzahl schriftlich mitteilen. Danach kann keine Reduktion der Teilnehmerzahl mehr berücksichtigt werden. In diesem Fall wird die in der Auftragsbestätigung genannte Teilnehmerzahl verrechnet. Bei Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl erfolgt, unter Vorbehalt der Durchführbarkeit, die Abrechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

8. Der Kunde als Veranstalter

Der Kunde oder die von ihm beauftragte Person ist verantwortlich, dass am Ort des Anlasses die für den zu organisierenden Anlass üblichen Installationen (insbes. Wasser, Strom etc.) gebrauchsfähig zur Verfügung stehen und dass der Ort über eine genügende Zufahrt verfügt. Er ist verpflichtet, den Caterer umgehend, jedoch spätestens bis zu deren schriftlicher Auftragsbestätigung zu informieren, falls und inwieweit dies nicht der Fall sein sollte. Er ist verantwortlich, dass die für den zu organisierenden Anlass übliche Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden rechtzeitig und mit genügender Deckung abgeschlossen wird. Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und jede andere Art von Lizenzen besorgt der Kunde auf eigene Kosten und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen.

9. Der Caterer als Veranstalter

Tritt der Caterer als Veranstalter auf, übernimmt er die Verantwortung für den geordneten Ablauf der Veranstaltung und deren Bewilligung. Der damit verbundene Aufwand wird, nach den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Konditionen, zusätzlich dem Kunden verrechnet.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

10. Haftung des Caterers

Vorbehaltlich grobfahrlässigen Verhaltens seitens des Caterers kann gegenüber dem Caterer oder seinen Hilfspersonen kein Schadenersatz verlangt werden, sei es seitens des Auftraggebers, seiner Hilfspersonen oder sonstiger Personen. Kann der Auftrag aus Gründen höherer Gewalt (Pandemie, Epidemie, gesetzlichen Anweisungen usw.) oder aus Gründen die der Caterer nicht beeinflussen kann, vollumfänglich oder nur teilweise nicht erfüllt werden, so ist der Caterer von jeglicher Haftung entlastet. Der Kunde ist verpflichtet Beanstandungen oder Mängel wegen unvollständiger oder vom Auftrag abweichender Leistung des Caterers während der Veranstaltung oder spätestens 48 Stunden danach geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind allfällige Ansprüche verwirkt.

11. Geistiges Eigentum

Der Kunde anerkennt ausdrücklich das alleinige geistige Eigentum von dem Caterer, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Caterer geschaffenen Leistungen (Ideen, Konzepte, Strategien, Taktiken, Menuvorschläge, Dekorations- und Gestaltungsvorschläge, Text, Bild, grafische Arbeiten usw.).

12. Rücktritt durch den Kunden

Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Caterers. Erfolgt diese nicht, bleibt der Kunde dem Caterer gegenüber verpflichtet die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Dies auch dann, wenn der Kunde die Leistungen des Caterers nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt. Zusätzlich werden bereits für den Kunden ausgeführte Vorbereitungsleistungen verrechnet. Der Kunde ist generell verpflichtet, die Aufwendungen des Caterers, insbesondere speziell für den Kunden bestellte oder angefertigte Waren, Infrastruktur und Zubehör, vollumfänglich zu ersetzen und den Caterer aus allen Verbindlichkeiten, die er im Hinblick auf die Veranstaltung eingegangen ist, schadlos zu halten. Löst der Kunde den Vertrag nachträglich ganz oder teilweise auf, so stellt ihm der Caterer die hierdurch entfallenden Leistungen wie folgt in Rechnung:

- > 30 Tage vor Anlass: keine Rechnungsstellung
- bis 30 Tage vor dem Anlass: 25 % der entfallenden Leistungen
- bis 20 Tage vor dem Anlass: 50 % der entfallenden Leistungen
- bis 10 Tage vor dem Anlass: 50 % der entfallenden Leistungen
- < 10 Tage vor dem Anlass: 100 % der entfallenden Leistungen

13. Rücktritt durch den Caterer

Der Caterer ist jederzeit berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige schriftliche Erklärung (Brief od. Mail) ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten. Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten insbesondere:

- Wenn höhere Gewalt (Pandemie, Epidemie, gesetzlichen Anweisungen usw.) oder andere vom Caterer nicht zu verantwortende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder verzögern.
- Wenn Veranstaltungen und/oder Leistungen unter irreführenden oder falschen Angaben bestellt wurden.
- Wenn der Caterer die Betriebssicherheit nicht gewährleisten kann.
- Wenn der Zweck bzw. der Inhalt der Veranstaltung gesetzeswidrig ist oder gegen die guten Sitten verstösst.
- Wenn die durch den Kunden zu leistende Anzahlung gemäss Ziffer 13 nicht fristgerecht beim Caterer eingegangen ist.
- Wenn beim Caterer Alex Kunert infolge persönlicher Krankheit ausfällt.

Bei berechtigtem Rücktritt des Caterers erwächst dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung bleibt geschuldet.

14. Rechnung / Zahlbarkeit

Der Caterer ist berechtigt vor Durchführung der Veranstaltung eine Akontorechnung in Höhe von 50% der Kosten gemäss Auftragsbestätigung zu stellen. Die Akontozahlung ist eine Teilzahlung, die spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung auf dem Konto des Caterers eingegangen sein muss. Bei Bedarf können weitere Akontorechnungen gestellt werden. Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Kunde vom Caterer eine detaillierte Schlussrechnung. Diese ist sofort fällig und ohne Abzug eines Skontos zu begleichen. Der Caterer kann für Mahnungen eine Gebühr von CHF 25.— erheben. Weiter behält sich der Caterer das Recht vor auf fällige Forderungen einen Verzugszins von 5% zu erheben.

15. Teilungültigkeit

Falls eine Bestimmung der Vereinbarung einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung widerspricht, so gilt anstelle dieser Bestimmung jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Tätigkeit des Caterers ergeben, ist Richterswil ZH, wobei der Kunde ausdrücklich und unwiderruflich auf seinen Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstand verzichtet.

Richterswil, November 2021